



Notbekanntmachung

Das Landratsamt Zollernalbkreis – Gesundheitsamt – teilt mit, dass gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 20 Abs. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung folgende Bekanntmachung ergeht:

Die in der Notbekanntmachung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 9. März 2021 geregelte Gestattung der Öffnung der in § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 CoronaVO genannten Einrichtungen und Betriebe entfällt ab dem 24. März 2021.

Damit gelten ab diesem Zeitpunkt folgende Regelungen:

- Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 CoronaVO): die Regelung des § 1c Abs. 2 und 3 und Abs. 7 Sätze 2 bis 4 CoronaVO tritt wieder in Kraft, die o.g. Einrichtungen müssen schließen. „Click and meet“ darf angeboten werden.
- Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten (§ 20 Abs. 3 Nr. 2): die Regelung des § 1c Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 findet wieder Anwendung; der Besuch ist nur nach Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.
- Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien (§ 20 Abs. 3 Nr. 3): dieser wird im Sinne des § 1c Abs. 1 Satz 3 wieder eingeschränkt und darf somit – im Freien und in geschlossenen Räumen – nur noch mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten stattfinden, soweit die Sportart kontaktarm ausgeübt wird. Im Freien hingegen ist kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Im Landkreis Zollernalbkreis liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 17. März 2021 und damit seit mehr als drei Tagen in Folge über dem Wert von 50 pro 100.000 Einwohner. Am 21. März 2021 lag sie bei 82,4. Zusätzlich liegt nach Feststellung des Gesundheitsamts im Zollernalbkreis ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Diese Notbekanntmachung wird auf der Homepage des Landratsamts Zollernalbkreis (www.zollernalbkreis.de) veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung über eine entsprechende Pressemitteilung sowie über soziale Medien (Facebook, Instagram).

Diese Regelungen treten am 24. März 2021 in Kraft.

Balingen, den 22. März 2021

Gez.

Günther-Martin Pauli, Landrat